

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormund-
schaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen,
Maßnahmen des Familiengerichts 2020

Rücksendung
bitte bis
1. Februar 2021

PFL

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **6** in der separaten Unterlage.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Kennnummer Einrichtung

1-12 **D**
BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

Hinweise zum Ausfüllen

Der Fragebogen ist als Sammelbeleg angelegt, in den aus den Verwaltungsunterlagen die von der Statistik benötigten Informationen nach Abschluss des Berichtsjahres übernommen werden. Dabei können auf die gleiche Person u. U. mehrere der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffen.

**Kinder und Jugendliche, für die eine
Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII besteht 1**

Anzahl der Pflegekinder am Jahresende ...	ohne Angabe (nach Geburtenregister)			
	männlich	weiblich		divers
... in Vollpflege	13-17 _____	18-22 _____	23-27 _____	28-32 _____
... in Wochenpflege	33-37 _____	38-42 _____	43-47 _____	48-52 _____

**Tagespflegepersonen, für die eine
Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII besteht 2** Anzahl

Tagespflegepersonen am Jahresende ... 53-57 _____

Bestehende Pflegschaften und Vormundschaften 3

Anzahl der Kinder und Jugendlichen am Jahresende ...	ohne Angabe (nach Geburtenregister)			
	männlich	weiblich		divers
... in gesetzlicher Amtsvormundschaft ... darunter: ausländische Kinder und Jugendliche	58-62 _____	63-67 _____	68-72 _____	73-77 _____
... in bestellter Amtspflegschaft	98-102 _____	103-107 _____	108-112 _____	113-117 _____
und zwar: ausländische Kinder und Jugendliche	118-122 _____	123-127 _____	128-132 _____	133-137 _____
in Unterhaltspflegschaft	138-142 _____	143-147 _____	148-152 _____	153-157 _____
... in bestellter Amtsvormundschaft	158-162 _____	163-167 _____	168-172 _____	173-177 _____
darunter: ausländische Kinder und Jugendliche	178-182 _____	183-187 _____	188-192 _____	193-197 _____

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-12 **D**
 BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

Bestehende Beistandschaften für Kinder und Jugendliche am Jahresende ⁴

	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
Anzahl der Beistandschaften insgesamt	198-202	203-207	208-212	213-217
darunter:				
für ausländische Kinder und Jugendliche	218-222	223-227	228-232	233-237

Maßnahmen des Familiengerichts ⁵

Anzahl der **im Berichtsjahr neu hinzugekommenen** Kinder und Jugendlichen, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere der folgenden gerichtlichen Maßnahmen eingeleitet wurden.

1	Den Personensorgeberechtigten wurde auferlegt, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Anspruch zu nehmen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 1 BGB).				
	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
	... unter 6 Jahre	238-242	243-247	248-252	253-257
	... 6 bis unter 14 Jahre	258-262	263-267	268-272	273-277
	... 14 bis unter 18 Jahre	278-282	283-287	288-292	293-297
2	Gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten wurden andere Gebote oder Verbote ausgesprochen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB).				
	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
	... unter 6 Jahre	298-302	303-307	308-312	313-317
	... 6 bis unter 14 Jahre	318-322	323-327	328-332	333-337
	... 14 bis unter 18 Jahre	338-342	343-347	348-352	353-357

3	Erklärungen der Personensorgeberechtigten wurden ersetzt (§ 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB).						ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich					
	... unter 6 Jahre	358-362	363-367	368-372	373-377			
	... 6 bis unter 14 Jahre	378-382	383-387	388-392	393-397			
	... 14 bis unter 18 Jahre	398-402	403-407	408-412	413-417			

4	Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger (§ 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB).						ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
4.1	Vollständige Übertragung der elterlichen Sorge						ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich					
	... unter 6 Jahre	418-422	423-427	428-432	433-437			
	... 6 bis unter 14 Jahre	438-442	443-447	448-452	453-457			
	... 14 bis unter 18 Jahre	458-462	463-467	468-472	473-477			

4.2	Teilweise Übertragung der elterlichen Sorge						ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
	i Kinder und Jugendliche sind in den Antwortkategorien 4.2 bis 4.2.1.1 unter Umständen mehrfach anzugeben.							
	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich					
	... unter 6 Jahre	478-482	483-487	488-492	493-497			
	... 6 bis unter 14 Jahre	498-502	503-507	508-512	513-517			
	... 14 bis unter 18 Jahre	518-522	523-527	528-532	533-537			

4.2.1	Übertragung des Personensorgerechts ganz oder teilweise						ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
	i Unterposition von 4.2							
	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich					
	... unter 6 Jahre	538-542	543-547	548-552	553-557			
	... 6 bis unter 14 Jahre	558-562	563-567	568-572	573-577			
	... 14 bis unter 18 Jahre	578-582	583-587	588-592	593-597			

4.2.1.1	Übertragung nur des Aufenthaltsbestimmungsrechts						ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
	i Unterposition von 4.2.1							
	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich					
	... unter 6 Jahre	598-602	603-607	608-612	613-617			
	... 6 bis unter 14 Jahre	618-622	623-627	628-632	633-637			
	... 14 bis unter 18 Jahre	638-642	643-647	648-652	653-657			

Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern im Berichtsjahr **6**

		Anzahl
durch von beiden Elternteilen abgegebene Sorge- erklärungen (§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB)	658-662	
durch Entscheidung des Familiengerichts (§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB)	663-667	

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegeschaffen, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgereklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts 2020

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Es handelt sich um eine jährliche Totalerhebung, die einen Überblick über die Anzahl der Leistungen in den Bereichen Pflegeerlaubnis, Pflegeschaffen, Vormundschaften, Beistandschaften und Sorgerecht vermitteln soll. Die Ergebnisse werden für regionale und zeitliche Vergleiche sowohl hinsichtlich der Zahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen als auch hinsichtlich der Entwicklung der erfassten Tatbestände benötigt. Ferner dienen die Angaben zur Beantwortung von aktuellen jugendpolitischen Fragestellungen sowie zur Verfolgung der gesellschaftlichen Entwicklung im Bereich der elterlichen Sorge; sie sind außerdem von Bedeutung für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 4, 5, 6a und 6b SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer der Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts 2020

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In die Erhebung werden die Zahl der Pflegekinder am Jahresende, für die eine Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII erteilt wurde, die Zahl der Pflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII besteht sowie die Gesamtzahlen der Kinder und Jugendlichen unter gesetzlicher und bestellter Amtsvormundschaft, bestellter Amtspflegschaft sowie unter Beistandschaft einbezogen. Ferner erfasst die Statistik für das abgelaufene Jahr die Zahl der Kinder und Jugendlichen, für die Maßnahmen des Familiengerichts eingeleitet wurden und die abgegebenen Sorgeerklärungen sowie die gerichtlich entschiedenen Verfahren zur Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Erläuterungen zum Fragebogen

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortmöglichkeit, um in dieser Erhebung keine Antwort zum Geschlecht zu geben.

1 Kinder und Jugendliche, für die am Jahresende eine Pflegeerlaubnis besteht

Es sind alle Kinder und Jugendlichen anzugeben, für die am Jahresende eine **Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII** besteht.

Pflegekinder sind Personen unter 18 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil der Woche, jedoch regelmäßig außerhalb des Elternhauses in Familienpflege befinden und für die eine Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII erteilt worden ist.

Nicht anzugeben sind Kinder, die sich in Kindertagespflege befinden und deren Pflegeperson hierzu **einer Erlaubnis nach §43 SGB VIII** bedarf. Ebenfalls nicht anzugeben sind Kinder und Jugendliche, die sich in Familienpflege befinden und deren Pflegeperson hierzu **keiner Erlaubnis** bedarf. **Nicht anzugeben sind weiterhin Kinder und Jugendliche, die in Vollzeitpflege nach §33 SGB VIII untergebracht sind.**

Vollpflege

ist ununterbrochene Pflege bei Tag und Nacht.

Wochenpflege

ist regelmäßige, nicht nur gelegentliche Pflege über Tag und Nacht während eines Teils der Woche.

2 Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII besteht

Hier sind alle Tagespflegepersonen anzugeben, für die **am Jahresende** eine Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII besteht. Nach §43 SGB VIII bedürfen alle Personen, die „Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen, einer Erlaubnis des Jugendamtes“.

3 Pflegschaften und Vormundschaften am Jahresende

Bei „gesetzlicher Amtsvormundschaft“ sind nur die Minderjährigen nachzuweisen, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind und für die eine Amtsvormundschaft nach §1791c BGB und §55 SGB VIII besteht, weil sie nicht unter elterlicher Sorge stehen.

Bei „bestellter Amtspflegschaft“ erstreckt sich die Erhebung auf Minderjährige, für die insbesondere bei Gefährdung des Kindeswohls sowie nach Scheidung oder bei Getrenntleben der Eltern die Personensorge ganz oder teilweise oder auch die Vermögenssorge auf das Jugendamt übertragen wurde.

In Fällen, in denen am Jahresende sowohl eine gesetzliche Amtsvormundschaft als auch eine bestellte Amtspflegschaft/-vormundschaft vorliegt, ist ausschließlich die bestellte Amtspflegschaft/-vormundschaft zu melden.

4 Bestehende Beistandschaften am Jahresende für Kinder und Jugendliche insgesamt

Hier ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen unter Beistandschaft nach §§1712 bis 1717 BGB am Jahresende anzugeben, getrennt nach dem Geschlecht der Kinder und Jugendlichen.

5 Maßnahmen des Familiengerichts

Kinder und Jugendliche können u. U. bei den vorgegebenen Maßnahmen mehrmals gezählt werden. Das Alter des Kindes/Jugendlichen ist zu dem Zeitpunkt festzustellen, an dem die familiengerichtliche Maßnahme rechtskräftig geworden ist.

Unabhängig vom Verwaltungsverfahren sind jeweils alle im Berichtsjahr erfolgten familiengerichtlichen Maßnahmen für jeden Minderjährigen/jede Minderjährige nach §1666 Absatz 3 BGB zu melden, die in Folge einer Gefährdung des Kindeswohls eingeleitet wurden. Die Anrufung des Familiengerichts kann darauf zurückzuführen sein, dass die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage waren die Gefahr für das Kind abzuwenden oder bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§8a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII) oder einer Inobhutnahme widersprachen

(§42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII) oder die Anrufung auf andere Weise eingeleitet wurde.

1. Durch das Familiengericht kann die Inanspruchnahme von Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch angeordnet werden (§ 1666 Absatz 3 Nummer 1 BGB). Dazu zählen zum Beispiel Beratungen nach §§ 16 bis 18 SGB VIII, Leistungen nach §§ 19 bis 21 SGB VIII oder Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII.
2. Nach § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB kann das Familiengericht gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten Gebote und Verbote aussprechen.

Dazu zählen ...

- ... das Gebot für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen.
 - ... Verbote, Orte an denen sich das Kind regelmäßig aufhält aufzusuchen (z. B. die Familienwohnung oder bestimmte andere Orte) oder sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten.
 - ... Verbote, Kontakt mit dem Kind aufzunehmen oder Zusammentreffen herbeizuführen.
3. Das Familiengericht kann Erklärungen der Personensorgeberechtigten ersetzen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB). Dazu zählt z. B. die Einwilligung in die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII oder die Zustimmung zur Inobhutnahme eines Kindes (§ 42 SGB VIII).
 4. Die elterliche Sorge kann vollständig oder teilweise durch das Familiengericht entzogen werden und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen werden (§ 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB). Die Anzahl der gerichtlichen Beschlüsse zum vollständigen Entzug des Sorgerechts, unabhängig davon, auf wen das Recht übertragen wurde, sind unter dem Punkt 4.1 anzugeben.

Wurde das Sorgerecht teilweise entzogen, ist die Anzahl der Maßnahmen unter dem Punkt 4.2 zu melden. Außerdem sind die familiengerichtlichen Maßnahmen anzugeben, bei denen das Personensorgerecht ganz oder teilweise übertragen wurde (4.2.1) und darunter zusätzlich die Maßnahmen, bei denen nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen wurde (4.2.1.1). Gegebenenfalls sind Maßnahmen mehrfach zu zählen.

Beispiel 1:

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht ging auf das Jugendamt über. Dieser Fall ist unter der Position 4.2, 4.2.1 und 4.2.1.1 anzugeben.

Beispiel 2:

Den Eltern wurde das Umgangsrecht und das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen (entspricht einer teilweisen Entziehung des Personensorgerechts). Dieser Fall ist unter der Position 4.2 und 4.2.1 anzugeben.

Beispiel 3:

Das Recht der elterlichen Sorge (dazu zählen Recht auf Personensorge und Vermögenssorge) ging vollständig auf das Jugendamt über. Dieser Fall ist unter der Position 4.1 anzugeben.

6 Sorgeerklärungen im Berichtsjahr

Die Erhebung zur Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern wurde angeordnet durch Artikel 5 des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795). Damit wurde die bisherige Regelung der gerichtlichen Ersetzung der Sorgeerklärung nach Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2547) abgelöst. Die Erhebung ist geregelt in § 98 Absatz 2 und § 99 Absatz 6a SGB VIII. Zur Statistik zu melden sind die Fälle der im Berichtsjahr rechtswirksam begründeten gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, differenziert danach, ob die gemeinsame Sorge durch von beiden Elternteilen abgegebene Sorgeerklärungen (§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB) begründet wurde oder ob den Eltern die elterliche Sorge auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wurde (§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB).

Auskunftgebende Stelle ist das Sorgeregister führende Jugendamt.